SATZUNG DER STADT FLENSBURG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.120

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN: STRASSE ZUR EXE (B 199), NIKOLAIALLEE UND DER INNENSTADTENTLAST-UNGSSTRASSE WEST (A 205)

AUFGRUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZ (BBauG) IN DER FASSUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBL. I S. 2256) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOBL. SCHL-H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES V. 9. DEZEMBER 1960 (GVOBL. SCHL-H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE RATSVERSAMMLUNG VOM 13.3.1980 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 120 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN.

TEIL A — PLANZEICHNUNG

Es gilt die Bau NVO 1977 in Kraft getreten am 1.10.1977

Satzung der Stadt Flensburg über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 120 -Berufsschulzentrum / Fördehalle-.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. IS.2141) berichtigt am 16. Januar 1998 (BGBl. IS.137) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1997 (BGBl. IS. 2902) wird nach Beschluß/fassung durch die Ratsversammlung vom folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.120, erlassen.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 120 für das Gebiet zwischen:

der Straße zur Exe (B199)
der Nikolaiallee
und der Innenstadtentlastungsstraße West (A205)

wird wie folgt ergänzt:

- Für den Bebauungsplan soll an Stelle der Zweckbestimmung **"Schul- und Sporteinrichtungen auch für den überörtlichen Bedarf"** die Zweckbestimmung **"Schul-, Sport- und multifunktionale Einrichtungen auch für den überörtlichen Bedarf"** festgesetzt werden, sowohl im Bereich des Sondergebietes als auch bei den Gemeinschaftsstellplätzen.
- Die Höhenbeschränkung im SO-Gebiet wird auf 57,00 m über NN festgesetzt.

Aufgehoben durch 2. Änderung B-Plan Nr. 120

~~SO a~~ Gebäudehöhe max. 52m ü. NN
FÜR SCHUL- UND SPORTEINRICHTUNGEN AUCH FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN BEDARF
GRZ 0,4
GFZ 0,6

Aufgehoben durch 1. Änderung B-Plan Nr. 120

TEIL B - TEXT

1) INNERHALB DER FESTGESETZTEN, VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKS-FLÄCHEN IN SICHTDREIECKEN, IST JEDE SICHTBEHINDERNDE BEPFLANZUNG ODER SONSTIGE NUTZUNG MIT MEHR ALS 0,70 m HÖHE ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE UNZULÄSSIG. JEDER BEWUCHS IST DAUERND UNTER DIESER HÖHE ZU HALTEN.

2) IN DEN MIT (S) GEKENNZEICHNETEN FLÄCHEN IST EINE BEBAUUNG NUR ZULÄSSIG WENN DER NACHWEIS ERBRACHT WIRD, DASS DIE SCHALLIMMISSIONEN BEI ÜBERSCHREITUNG DER ZULÄSSIGEN WERTE DER JEWEILS GELTENDEN RECHTSVORSCHRIFTEN DURCH GEEIGNETE MASSNAHMEN AN DEN GEBÄUDEN AUF DAS ZULÄSSIGE MASS REDUZIERT WERDEN.

3) INNERHALB DER SCHUTZBEREICHE VON OBERIRDISCHEN VERSORGUNGSLEITUNGEN DÜRFEN BAULICHE ANLAGEN JEDER ART NUR MIT ZUSTIMMUNG DER JEWEILIG ZUSTÄNDIGEN VERSORGUNGSTRÄGER ERRICHTET WERDEN.

4) DIE FESTSETZUNG VON FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE SCHLIESST BEI BEDARF WEITERE BENÖTIGTE GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE AUSSERHALB DIESER FLÄCHEN NICHT AUS, SOWEIT DIESE INNERHALB DER FESTGESETZEN FLÄCHEN NICHT MEHR UNTERGEBRACHT WERDEN KÖNNEN.

5) DIE FESTGESETZTEN ANPFLANZGEBOTE KÖNNEN FÜR NOTWENDIGE VERKEHRSFLÄCHEN UND GRUNDSTÜCKSZUFAHRTEN UNTERBROCHEN WERDEN.

6) GEMÄSS § 22 ABS. 4 BAUNVO SIND IN DEN MIT a FESTGESETZTEN BAUGEBIETEN GEBÄUDE VON BELIEBIGER LÄNGE MIT SEITLICHEM GRENZABSTAND BZW. BAUWICH ZULÄSSIG. AUSNAHMSWEISE KÖNNEN GEMÄSS § 31 ABS. 1 BBAUG IN DIESEN BAUGEBIETEN GEBÄUDE AUCH OHNE SEITLICHEN GRENZABSTAND ZUGELASSEN WERDEN.

7) FÜR SPORTBAUTEN KÖNNEN ALS AUSNAHME GEMÄSS § 31 ABS. 1 BBAUG ÜBERSCHREITUNGEN DER GRZ BIS 1,0 UND DER GFZ BIS 2,4 ZUGELASSEN WERDEN, WENN DIESE ÜBERSCHREITUNG DURCH EINE UNTERSCHREITUNG DER FESTGESETZTEN GRZ BZW GFZ AUF ANDEREN TEILFLÄCHEN DES SONDERGEBIETES VOLL AUSGEGLICHEN WIRD.

ZEICHENERKLÄRUNG

1. PLANFESTSETZUNGEN:

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN:	RECHTSGRUNDLAGE
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG
WS	KLEINSIEDLUNGSGEBIETE	§ 2 Bau NVO
WR	REINE WOHNGEBIETE	§ 3 Bau NVO
WA	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	§ 4 Bau NVO
SW	WOCHENHAUSGEBIETE	§ 10 Bau NVO
SO	SONDERGEBIETE	§ 11 Bau NVO
	FLÄCHEN FÜR VERSORUNGS-ANLAGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG
	FERNHEIZWERK	
	UMSPANNWERK	
	BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG
	VERWALTUNGSGEBÄUDE	
	SCHULE	
	KRANKENHAUS	
	THEATER	
	JUGENDHEIM JUGENDHERBERGE	
	POST	
	KIRCHE	
	HALLENBAD	
	KINDERTAGESSTÄTTEN, KINDERGARTEN	
	SCHUTZRAUM	
	FEUERWEHR	
	GRÜNFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG
	PARKANLAGE	
	VERKEHRSÜBUNGSPLATZ	
	BADEPLATZ	
	FRIEDHOF	
	DAUERKLEINGÄRTEN	
	SPORTANLAGEN	
	SPIELPLATZ	
	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BBauG
	FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT	§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BBauG
	ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BBauG
	ZU ERHALTENDER KNICK	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BBauG
	ZU ERHALTENDER BAUMBESTAND / BUSCHGRUPPE	
	ZU PFLANZENDER BAUM BUSCHGRUPPE	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BBauG
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG
	FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BBauG
S	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, BEI DEREN BEBAUUNG VORKEHRUNGEN GEGEN SCHALLIMMISSIONEN ERFORDERLICH SIND	§ 9 Abs. 1 Nr. 58 BBauG
	VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	
	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN	
	MIT LEITUNGSRECHTEN ZUGUNSTEN DER ANLIEGER UND DER VERSORGUNGSTRÄGER ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG
	FLÄCHEN FÜR	
St	STELLPLÄTZE	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG
Gst	GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE	§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG
Ga	GARAGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG
GGa	GEMEINSCHAFTSGARAGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG
TGa	TIEFGARAGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG
	ZU- UND ABFAHRTEN	§ 9 (1) 11 BBauG
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 Abs. 4 BauNVO
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9 Abs. 7 BBauG
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG
III	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	§§ 16 u. 17 BauNVO
(III)	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND	
GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL	
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	
BMZ	BAUMASSENZAHL	
	BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG
o	OFFENE BAUWEISE	§§ 22 u. 23 BauNVO
g	GESCHLOSSENE BAUWEISE	
○	NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	
a	ABWEICHENDE BAUWEISE	
	BAULINIEN	
	BAUGRENZEN	

2. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	VORHANDENE GEBÄUDE
	KÜNFTIG WEGFALLENDE GEBÄUDE
	DURCHGÄNGE, DURCHFAHRTEN
	AUSKRAGUNGEN
	OBERIRDISCHE VERSORGUNGSANLAGEN, HOCHSPANNUNGSLEITUNG
	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
	AUFZUHEBENDE FLURSTÜCKSGRENZEN
	AUFTEILUNG VON VERKEHRSFLÄCHEN
	HÖHENLINIEN
	VORGESCHLAGENE FLURSTÜCKSGRENZEN
	SICHTDREIECK
M	MÜLLTONNENSTANDPLATZ
	ZUGÖHRIGKEITSMAKEN

3. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN — § 9 Abs. 6 BBauG

L	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LANDSCHAFTSSCHUTZ
	SCHUTZBEREICH FÜR DIE HOCHSPANNUNGSLEITUNG
SAN	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DIE SANIERUNG
	FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN

Nr. 120

Verfahrensvermerke **Fortsetzung**

Die Bebauungsplansatzung ist vor der Ausfertigung bekannt gemacht worden. Aufgrund dieses Verfahrensfehlers ist sie nicht wirksam geworden.

Die Ratsversammlung hat am 22.06.1995 beschlossen, den Bebauungsplan in unveränderter Form in Kraft zu setzen.

Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und wo über den Inhalt Auskünfte zu erhalten sind, sind am 09.12.1995 ortsüblich bekanntgemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 10.12.1995 in Kraft getreten.

Flensburg, den 10.01.1996 (Siegel)

DER BESCHLUSS ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE RATSVERSAMMLUNG, ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT NACH § 2 (1) BBauG AM 14.11.78
FLENSBURG, DEN 01. APR. 1980

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH DEN §§ 8 UND 9 BBauG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGS-BESCHLUSSES DER RATSVERSAMMLUNG VOM 19.10.78
FLENSBURG, DEN 01. APR. 1980

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG, HABEN IN DER ZEIT VOM 30.10.79 BIS 3.12.79 NACH VORHERIGER AM 20.10.79 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
FLENSBURG, DEN 01. APR. 1980

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 15.10.79 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.
Katasteramt Flensburg
FLENSBURG, DEN 4.3.1980 Ob. Reg. Vermr. Rat

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 13.3.1980 VON DER RATSVERSAMMLUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER RATSVERSAMMLUNG VOM 13.3.1980 GEBILLIGT.
FLENSBURG, DEN 01. APR. 1980

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE NACH § 11 BBauG MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 30.5.80 Az. IV 810b-512, 113-1-(120) -MIT AUFLAGEN- ERTEILT.
DIE ERFÜLLUNG DER AUFLAGEN (UND HINWEISE) WURDE MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 9.9.80 Az. IV 810b-512, 113-1-(120) BESTÄTIGT.
FLENSBURG, DEN 13.10.80

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.
STADT FLENSBURG - DER MAGISTRAT
FLENSBURG, DEN 14.10.80
D. Richter OBERBÜRGERMEISTER — ~~BÜRGERMEISTER~~

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) IST AM 30.9.80 MIT DER BEWIRKTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG, SOWIE DES ORTES UND DER ZEIT DER AUSLEGUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN UND LIEGT ZUSAMMEN MIT SEINER BEGRÜNDUNG AUF DAUER ÖFFENTLICH AUS.
FLENSBURG, DEN 15.10.80
~~STADT FLENSBURG DER MAGISTRAT~~

~~ENTWURF ZUM~~
BEBAUUNGSPLAN NR. 120

MASZSTAB 1:1000

DER FLUREN D u. E 42, 43 u. 44
FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN DER STRASSE ZUR EXE (B 199), DER NIKOLAIALLEE UND DER INNENSTADTENTLASTUNGSSTRASSE WEST (A 205)

Stand: [redacted] 15.1.80